

**Dr. Michael Metschkoll**

Rechtsanwalt  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

Hauptstr. 9 b  
82140 Olching

Telefon 08142-5785-0  
Telefax 08142-5785-99  
Mail [kanzlei@metschkoll.de](mailto:kanzlei@metschkoll.de)  
Internet [www.metschkoll.de](http://www.metschkoll.de)

22. Mai 2013

**Kanzleinachrichten  
Juni 2013**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie unsere monatlichen Kanzleinachrichten mit aktuellen Informationen aus Rechtsprechung, Gesetzgebung und Verwaltung.

In den letzten Kanzleinachrichten haben wir Sie darauf hingewiesen, dass das Gesetz zur Stärkung des Ehrenamts in Kraft getreten ist. Parallel zur Gesetzgebung hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) die Kriterien für die Angemessenheit des Entgelts für eine ehrenamtliche Tätigkeit in einem aktuellen Schreiben überarbeitet. Wir informieren Sie über die wesentlichen Änderungen.

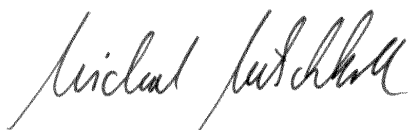
Bezahlbaren Mietwohnraum zu finden, ist gerade in München nicht einfach. Auf eine freie Wohnung kommt zumeist eine Vielzahl von Interessenten. Besonders ärgerlich ist es dann, wenn der Aufwand für konkrete Vertragsverhandlungen mit einer Absage des Vermieters quittiert wird. Das Amtsgericht München hat jedoch aktuell in einem solchen Fall entschieden, dass potentiellen Mietern in der Regel kein Schadensersatz bei Abbruch der Vertragsverhandlungen durch den Vermieter zusteht.

„An der nächsten Möglichkeit bitte rechts heranfahren.“ Immer mehr Smartphones bieten heute auch Navigationsdienste an. Wer diese während der Autofahrt nutzen möchte, riskiert jedoch ein Bußgeld, wenn das Mobiltelefon dazu aufgenommen oder festgehalten werden muss. Nach Auffassung des Oberlandesgerichts Hamm liegt in jeder bestimmungsgemäßen Bedienung des Geräts, also auch im Abruf von Navigationsdaten, eine verbotene Nutzung nach der Straßenverkehrsordnung.

Der vorzeitige Ruhestand des Mehrheits-Gesellschafter-Geschäftsführers einer GmbH kann teuer werden. Das Finanzgericht Düsseldorf hat entschieden, dass sämtliche Zuführungen zu einer Pensionsrückstellung als verdeckte Gewinnausschüttung anzusehen sind, wenn sie auf einer Pensionszusage beruhen, die bereits auf das Erreichen des 60. Lebensjahrs erteilt worden ist. Der BFH muss abschließend entscheiden.

Alle Einzelheiten lesen Sie wieder in unseren Kanzleinachrichten. Für Fragen steht das Team der Kanzlei Dr. Metschkoll gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Michael Metschkoll  
Rechtsanwalt / Wirtschaftsprüfer

## **Seminartermine**

Wir möchten Sie auf folgende Seminartermine von Herrn Dr. Michael Metschkoll hinweisen und freuen uns, wenn Sie teilnehmen:

Weitere Infos: [www.metschkoll.de/seminare](http://www.metschkoll.de/seminare)

---

### **Seminar: Update für den Bilanzbuchhalter**

**Termin:** Dienstag, den 11.06.2013, 09:00 bis 17:00 Uhr

**Ort:** IHK-Akademie in Ostbayern GmbH, D.-Martin-Luther-Str. 12, 93047 Regensburg

**Veranstalter:** IHK-Akademie in Ostbayern GmbH

Weitere Infos: [www.metschkoll.de/seminare](http://www.metschkoll.de/seminare)

---

### **Seminar: Basiswissen Recht**

**Termin:** Dienstag, 18.06.2013, 09:00 bis 17:00 Uhr

**Ort:** IHK-Akademie, München, Orleanstr. 10-12

**Veranstalter:** IHK-Akademie München

Weitere Infos: [www.metschkoll.de/seminare](http://www.metschkoll.de/seminare)

---

### **Seminar: Basiswissen Steuern**

**Termin:** Dienstag, 25.06.2013, 09:00 bis 17:00 Uhr

**Ort:** IHK-Akademie, München, Orleanstr. 10-12

**Veranstalter:** IHK-Akademie München

Weitere Infos: [www.metschkoll.de/seminare](http://www.metschkoll.de/seminare)

---

### **Seminar: Update für den Bilanzbuchhalter**

**Termin:** Dienstag, den 02.07.2013, 09:00 bis 17:00 Uhr

**Ort:** IHK für Niederbayern in Passau, Nibelungenstraße 15, 94032 Passau

**Veranstalter:** Industrie- und Handelskammer für Niederbayern in Passau

Weitere Infos: [www.metschkoll.de/seminare](http://www.metschkoll.de/seminare)

---

**Seminar: Update für den Bilanzbuchhalter**

**Termin:** Montag, den 08.07.2013, 09:00 bis 17:00 Uhr  
**Ort:** IHK-Akademie Westerham, Von-Andrian-Strasse 5, 83620 Feldkirchen-Westerham  
**Veranstalter:** IHK-Akademie München-Westerham  
Weitere Infos: [www.metschkoll.de/seminare](http://www.metschkoll.de/seminare)

---

**Seminar: Umsatzsteuer im europäischen Waren- und Dienstleistungsverkehr**

**Termin:** Dienstag, den 16.07.2013, 09:00 bis 17:00 Uhr  
**Ort:** Handwerkskammer Deggendorf, Graflinger Str. 105, 94469 Deggendorf  
**Veranstalter:** Industrie- und Handelskammer für Niederbayern in Passau  
Weitere Infos: [www.metschkoll.de/seminare](http://www.metschkoll.de/seminare)

---

**Seminar: Rechte und Pflichten von Vorstand und Aufsichtsrat**

**Termin:** Montag, den 16.09.2013, 09:00 bis 17:00 Uhr  
**Ort:** IHK-Akademie Feldkirchen-Westerham, Von-Andrian-Strasse 5  
83620 Feldkirchen-Westerham  
**Veranstalter:** IHK-Akademie München  
Weitere Infos: [www.metschkoll.de/seminare](http://www.metschkoll.de/seminare)

---

**Seminar: Basiswissen Recht**

**Termin:** Dienstag, 24.09.2013, 09:00 bis 17:00 Uhr  
**Ort:** IHK-Akademie, München, Orleanstr. 10-12  
**Veranstalter:** IHK-Akademie München  
Weitere Infos: [www.metschkoll.de/seminare](http://www.metschkoll.de/seminare)

---

**Seminar: Umsatzsteuer in der EU**

**Termin:** Dienstag, den 15.10.2013, 09:00 bis 16:30 Uhr  
**Ort:** IHK für Niederbayern in Passau, Nibelungenstraße 15, 94032 Passau  
**Veranstalter:** Industrie- und Handelskammer für Niederbayern in Passau  
Weitere Infos: [www.metschkoll.de/seminare](http://www.metschkoll.de/seminare)

---

## Termine und Allgemeines

### Termine Juni 2013

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	10.6.2013	13.6.2013	7.6.2013
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.6.2013	13.6.2013	7.6.2013
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.6.2013	13.6.2013	7.6.2013
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	10.6.2013	13.6.2013	7.6.2013
Sozialversicherung <sup>5</sup>	26.6.2013	entfällt	entfällt

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat.

<sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

<sup>5</sup> Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.6.2013) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

### Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist

der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.7.2010:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.7. bis 31.12.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2011	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2011	0,37 %	5,37 %	8,37 %
1.1. bis 30.6.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2013	-0,13 %	4,87 %	7,87 %

## Einkommensteuer

### ***Behinderungsbedingter Mehrbedarf eines volljährigen Kindes***

Für ein volljähriges behindertes Kind besteht ein Anspruch auf Kindergeld, wenn es wegen der Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Ob ein behindertes Kind außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, ist durch einen Vergleich der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel und dem individuellen Lebensbedarf zu prüfen. Dabei sind nicht nur die Einkünfte und Bezüge des Kindes maßgebend, sondern auch Leistungen Dritter. Solche Leistungen können z. B. Sachleistungen darstellen, die im Zusammenhang mit der Unterbringung in einer Behinderteneinrichtung gewährt werden.

Der in solchen Fällen zu berücksichtigende behinderungsbedingte Mehrbedarf ist dem Grunde und der Höhe nach darzulegen und glaubhaft zu machen. Bei fehlendem Nachweis muss der Mehrbedarf geschätzt werden.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

### ***Die Aufzeichnung der Bareinnahmen ist auch bei einem Einnahmen-Überschussrechner zwingend erforderlich***

Steuerrechtlich besteht grundsätzlich die Pflicht zur Führung einer Kasse und eines Kassenbuchs. Zum Nachweis der Einnahmen sind die angefallenen Kassensstreifen, Kassenzettel oder Kassenbons aufzubewahren. Die Bareinnahmen sind zeitnah, also täglich, zu erfassen. Es ist zu beachten, dass die Eintragungen laut Kassenbericht oder Kassenbuch mit dem tatsächlichen Kassenbestand übereinstimmen müssen und ein jederzeitiger Abgleich möglich sein muss. Nicht so gravierende Anforderungen werden an die Kassenführung der Einnahmen-Überschussrechner gestellt. Zur Führung eines Kassenbuchs sind Unternehmer, die ihren Gewinn durch Einnahmen-Überschussrechnung ermitteln, nicht verpflichtet. Allerdings müssen auch Einnahmen-Überschussrechner ihre Bareinnahmen vollständig erfassen. Die Pflicht, entsprechende Aufzeichnungen vorzunehmen, ergibt sich aus dem Umsatzsteuergesetz. Die Aufzeichnungen müssen so klar und vollständig sein, dass ein sachverständiger Dritter in vertretbarer Zeit den Umfang der Einnahmen ermitteln und erkennen kann.

Das Niedersächsische Finanzgericht hat entschieden, dass auch ein Einnahmen-Überschussrechner seine Bareinnahmen und Barausgaben täglich aufzeichnen muss. Die Dokumentation der vollständigen Einnahmenerfassung kann durch geordnete Belegablage, durch Aufbewahrung der Kassensstreifen, Kassenzettel oder Kassenbons oder durch Kassenberichte erfolgen. Es ist also eine nachvollziehbare und überprüfbare Dokumentation der Ermittlung der Einnahmen erforderlich. Ansonsten drohen bei einer Betriebsprüfung Zuschätzungen.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

### ***Keine rückwirkende Änderung des Kindergeldbescheids zur Beseitigung eines materiellen Rechtsfehlers der Familienkasse***

Eine rückwirkende Aufhebung oder Änderung des Kindergeldbescheids ist nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen zulässig. Wird z. B. nachträglich festgestellt, dass sich die Einkünfte und Bezüge gegenüber der ursprünglichen Prognose im laufenden Kalenderjahr tatsächlich erhöht oder vermindert haben, kann dies zu einer rückwirkenden Aufhebung oder Änderung des Bescheids führen.

Die antragsgemäße Festsetzung von Kindergeld durch die Familienkasse gilt als Verwaltungsakt mit Dauerwirkung für die Zukunft. Irrt sich die Kasse bei der Berechnung des prognostizierten Einkommens und wird dies erst später festgestellt, ist eine rückwirkende Änderung der Festsetzung nicht möglich. Der Kindergeldbescheid kann nur für die Zukunft aufgehoben werden.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

### **Keine Steuerhinterziehung bei Inanspruchnahme eines vom Finanzamt fehlerhaft festgestellten Verlustvortrags**

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Inanspruchnahme eines vom Finanzamt fehlerhaft festgesetzten Verlustvortrags keine Steuerhinterziehung darstellt, wenn eine fehlerfreie Steuererklärung abgegeben worden ist.

Ehegatten hatten Steuererklärungen abgegeben und u. a. positive Einkünfte aus selbständiger Arbeit von rd. 500.000 € deklariert. Das Finanzamt erfasste die positiven Einkünfte als negative, sodass ein Verlustvortrag entstand, der in den Folgejahren in Anspruch genommen wurde. Anlässlich einer Außenprüfung gaben sie eine strafbefreiende Erklärung ab, weil man der Ansicht war, man habe durch die Inanspruchnahme Steuerhinterziehung begangen.

Das Gericht bestätigte, dass keine strafbefreiende Erklärung abzugeben war. Die Bestandskraft eines Verlustfeststellungsbescheids berechtigt, den festgestellten Verlustvortrag in Anspruch zu nehmen. Es besteht grundsätzlich auch nicht die Pflicht, das Finanzamt auf solche Fehler hinzuweisen, wenn die abgegebene Steuererklärung richtig und vollständig war.

### **Langjähriger Leerstand von Wohnungen: Nachweis der Vermietungsabsicht**

Grundsätzlich ist für jedes Vermietungsobjekt einzeln zu prüfen, ob bei der Vermietung einer Immobilie eine Einkünfteerzielungsabsicht besteht.

Der Bundesfinanzhof hat jetzt in mehreren Urteilen klar gestellt, welche Voraussetzungen vorliegen müssen, damit auch bei langjährigem Leerstand von Wohnimmobilien Aufwendungen als Werbungskosten berücksichtigt werden können:

- Aufwendungen für eine nach Herstellung, Anschaffung oder Selbstnutzung leer stehende Wohnung können als vorab entstandene Werbungskosten abziehbar sein, wenn der Vermieter die Einkünfteerzielungsabsicht hinsichtlich dieses Objekts erkennbar aufgenommen und sie später nicht aufgegeben hat.
- Aufwendungen für eine Wohnung, die nach vorheriger, auf Dauer angelegter Vermietung leer steht, sind auch während der Zeit des Leerstands als Werbungskosten abziehbar, solange der Vermieter den ursprünglichen Entschluss zur Einkünfteerzielung im Zusammenhang mit dem Leerstand der Wohnung nicht endgültig aufgegeben hat.
- Sind Vermietungsbemühungen erkennbar nicht erfolgreich, muss der Vermieter sein Verhalten anpassen, z. B. durch Einschalten eines Maklers, Nutzung alternativer Bewerbungsmöglichkeiten, Anpassung der Mieten.
- Für die Ernsthaftigkeit und Nachhaltigkeit von Vermietungsbemühungen als Voraussetzung einer fortbestehenden Einkünfteerzielungsabsicht trägt der Vermieter die Feststellungslast.

**Hinweis:** Die Vermietungsbemühungen sollten wie folgt nachgewiesen werden:

- Bei schlechtem Zustand sollte die Wohnung renoviert werden.
- Bei möblierten Wohnungen sollten ggf. Möbel entfernt und die Wohnungen als unmöbliert angeboten werden.
- Reagiert kein Mieter auf Anzeigen, sollte der Text geändert oder direkt ein Immobilienmakler eingeschaltet werden.
- Die Ablehnung von Mietern sollte mit nachvollziehbaren Gründen dokumentiert werden.

### **Mindestangaben in einem ordnungsgemäßen Fahrtenbuch**

Ein Fahrtenbuch ist nur dann ordnungsgemäß, wenn die Ausgangs- und Endpunkte der jeweiligen Fahrten sowie die dabei aufgesuchten Geschäftspartner eingetragen sind. Diese Mindestangaben können nicht durch andere nicht im Fahrtenbuch enthaltene Auflistungen ersetzt werden. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden und dazu präzisiert, dass

- ein Fahrtenbuch zeitnah und in gebundener Form geführt werden muss,
- es nicht ausreicht, wenn die betreffenden Fahrten mit „Dienstfahrten“ o. ä. vermerkt werden, wobei Listen z. B. des Arbeitgebers solche Eintragungen nicht ersetzen können,
- bei jeder einzelnen Fahrt Datum und Fahrtziele sowie der jeweilige Gesamtkilometerstand und die jeweils aufgesuchten Geschäftspartner/Kunden oder die konkrete dienstliche Verrichtung aufgeführt werden,
- bei einer einheitlichen beruflichen Reise die Geschäftspartner/Kunden im Fahrtenbuch in der zeitlichen Reihenfolge des Aufsuchens notiert werden.

Im entschiedenen Fall hatte ein Arbeitnehmer zwar ein gebundenes Fahrtenbuch geführt, dabei aber lediglich „Außendienst“ vermerkt, ohne die aufgesuchten Personen, Firmen usw. zu notieren. Den Hinweis auf den vom Arbeitgeber geführten elektronischen Terminkalender akzeptierte das Gericht nicht.

**Hinweis:** Jeder, der die Fahrtenbuchlösung wählt, muss sich darauf einstellen, erheblichen Verwaltungsaufwand bewältigen zu müssen. Insbesondere bei Vielfahrern ist dies zwar lästig, aber aus steuerlichen Gründen unerlässlich, wenn das Dienstfahrzeug nur geringfügig zu privaten Zwecken genutzt wird.

## ***Umsatzsteuer-Vorauszahlungen/-Erstattungen als regelmäßig wiederkehrende Zahlungen bei Einnahmen-Überschuss-Rechnung***

Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben, die kurze Zeit vor Beginn oder kurze Zeit nach Beendigung des Kalenderjahrs, zu dem sie gehören, zu- bzw. abgeflossen sind, gelten als in diesem Kalenderjahr bezogen bzw. abgeführt. Als kurze Zeit gilt i. d. R. ein Zeitraum von 10 Tagen (nach dem 20.12. des alten und vor dem 11.1. des neuen Jahres).

Der Bundesfinanzhof hatte 2007 entschieden, dass diese Regelung auch für bestimmte Umsatzsteuer-Vorauszahlungen gilt, die für das vorangegangene Kalenderjahr geschuldet und zu Beginn des Folgejahres gezahlt werden.

Die Verwaltung führt jetzt dazu aus:

- Überweisung
  - Zahlung ist bei Eingang auf dem Bankkonto des Finanzamts erfüllt, wenn das eigene Konto die nötige Deckung aufweist.
  - Erstattung ist bei Eingang auf dem Bankkonto des Unternehmers erfüllt.
- Scheck
  - Zahlung bei Hingabe des Schecks (hier sollten die Vorschriften über Scheckzahlungen beachtet werden), wenn das eigene Konto die nötige Deckung aufweist.
  - Erstattung bei Entgegennahme des Schecks.
- Lastschriftinzugsverfahren
  - Bei fristgerechter Abgabe der Voranmeldung gilt die Zahlung als am Fälligkeitstag abgeflossen, auch wenn die Abbuchung vom Konto des Unternehmers später erfolgt.
- Umbuchung/Aufrechnung/Zustimmung
  - Der Zugang der Aufrechnungserklärung (Umbuchungsmitteilung) beim Unternehmer ist maßgebend.
  - In Zustimmungsfällen gilt der Zeitpunkt der Bekanntgabe an den Unternehmer.
- Besondere Fälle
  - Bei Fälligkeit der Vorauszahlungen an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag verschiebt sich die Fälligkeit auf den nächsten Werktag.
  - In diesen Fällen ist nach Ansicht der Verwaltung die Zahlung erst im folgenden Veranlagungszeitraum zu erfassen, weil die Fälligkeit nicht innerhalb des 10-Tages-Zeitraums liegt.

Beispiel: Der 10. Januar 2010 fiel auf einen Sonntag. Die Umsatzsteuer Dezember 2009 wurde am 11. Januar 2010 bezahlt und konnte deshalb erst im Jahr 2010 als Betriebsausgabe abgezogen werden.

**Hinweis:** Dem Beispiel liegt die Entscheidung eines Finanzgerichts zu Grunde. Ob der Bundesfinanzhof anderer Meinung ist, bleibt abzuwarten.

## ***Zahlungen aufgrund eines vor Eintritt des Erbfalls erklärten Erb- und/oder Pflichtteilsverzichts sind nicht einkommensteuerbar***

Ein Vater übertrug seinem Sohn im Wege der vorweggenommenen Erbfolge durch notariell beurkundeten Übergabevertrag ein Grundstück und einen Betrieb. Der Vater behielt sich ein lebenslanges unentgeltliches Wohnrecht auf dem Grundstück vor. Außerdem zahlte der Sohn dem Vater lebenslang eine Rente von rd. 3.000 € jährlich. Auch an die Schwester zahlte der Sohn eine monatliche Rente. Die Rente an die Schwester diente zur zusätzlichen Sicherung ihrer Altersversorgung und zum persönlichen Unterhalt.

Die Höhe der Rente berechnete sich aus der statistisch zu erwartenden Lebensdauer der Tochter nach der allgemeinen Sterbetafel und aus einem Basisbetrag von rd. 400.000 € abzüglich etwaiger Grundpfandrechte. Eine Verzinsung war nicht einzurechnen. Es war keine Wertsicherung vereinbart und nicht auf § 323 ZPO Bezug genommen.

Der Sohn machte die Rentenzahlungen als dauernde Last geltend. Deshalb besteuerte das Finanzamt die Zahlungen bei der Tochter voll.

Das Gericht gab der Tochter mit ihrer Ansicht, die Rente sei nicht steuerbar, Recht. Der vor Eintritt des Erbfalls erklärte Erb- oder Pflichtteilsverzicht ist ein unentgeltlicher Vertrag, mit dem die Vermögensnachfolge geregelt werden soll. Er unterliegt nicht der Einkommensteuer.

Anders wäre es, wenn der Erbfall bereits eingetreten ist und die Tochter als Pflichtteilsberechtigten von ihrem Bruder unter Anrechnung auf ihren Pflichtteil wiederkehrende Leistungen erhalten hätte. Die Höhe der Rente orientierte sich aber an dem im Vertrag genannten Basisbetrag von rd. 400.000 €, der dem Erbteil der Tochter entsprechen sollte, sowie an der statistischen Lebenserwartung. Wenn die Rente so ermittelt wurde, dass der Basisbetrag von rd. 400.000 € durch die statistische Lebenserwartung der Tochter dividiert und der sich daraus ergebende Jahresbetrag durch zwölf geteilt wird, kann diese Rente keinen Zinsanteil enthalten. Hätte die Tochter nämlich den Basisbetrag von rd. 400.000 € nach dem Tode ihres Vaters sofort als Einmalbetrag erhalten und

diesen zinsbringend angelegt, hätte sich diese Summe durch Zins und Zinseszins - gerechnet auf die statistische Lebenserwartung - gegenüber dem Ausgangswert erheblich erhöht. Monatliche Zahlungen, die dem Rechnungstragen, hätten daher deutlich höher ausfallen müssen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

## Körperschaftsteuer

### ***Pensionszusage auf das 60. Lebensjahr ist in der Regel eine verdeckte Gewinnausschüttung***

Auch Geschäftsführern einer GmbH kann grundsätzlich eine Pensionszusage erteilt werden. Die Pensionszusage bedarf zivilrechtlich keiner bestimmten Form. Zur steuerlichen Anerkennung der Pensionsrückstellung muss die Zusage schriftlich gefasst sein. Wird die Pensionszusage einem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer erteilt, ist sie steuerlich nur anzuerkennen, wenn sie von vornherein klar und eindeutig vereinbart worden ist. Neben den Fragen der Angemessenheit der Pensionszusage, der Überversorgung, der Erdienbarkeit, der Wartezeit ist u. a. insbesondere bei einem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer das Höchst- bzw. Mindestalter für die Pensionszusage zu beachten. Für die Berechnung der Pensionsrückstellung ist bei beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern die vertraglich vorgesehene Altersgrenze, mindestens jedoch eine von 65 Jahren zu Grunde zu legen. Eine Ausnahme bilden hier nur schwerbehinderte Gesellschafter-Geschäftsführer, für die eine Altersgrenze von mindestens 60 Jahren gilt. Bei einem vertraglichen Pensionsalter von unter 60 Jahren wird eine ernsthafte Zusage verneint, wobei die gesamten Zuführungen zur Pensionsrückstellung als verdeckte Gewinnausschüttung zu werten wären.

Das Finanzgericht Düsseldorf hat entschieden, dass eine dem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer auf das 60. Lebensjahr erteilte Pensionszusage gesellschaftsrechtlich veranlasst und eine verdeckte Gewinnausschüttung ist.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

**Anmerkung:** Unter dem Begriff verdeckte Gewinnausschüttung versteht man Vorteilsgewährungen der GmbH an ihre Gesellschafter, die nicht auf der Grundlage eines Gewinnverteilungsbeschlusses durch die Gesellschafterversammlung erfolgen, sondern in verdeckter Form dem Gesellschafter oder einer ihm nahestehenden Person zugute kommen. Soweit eine verdeckte Gewinnausschüttung den Gewinn der GmbH gemindert hat, wird sie dem Einkommen der GmbH wieder hinzugerechnet. Verdeckte Gewinnausschüttungen sind beim Gesellschafter als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu erfassen.

## Umsatzsteuer

### ***Modifizierte Beleg- und Buchnachweise für innergemeinschaftliche Warenlieferungen ab dem 1.10.2013 gültig***

Inneregemeinschaftliche Warenlieferungen sind umsatzsteuerfrei, wenn der Unternehmer die erforderlichen Beleg- und Buchnachweise erbringt. Zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs sollte ursprünglich ab dem 1.1.2012 nur noch die so genannte Gelangensbestätigung als Nachweis anerkannt werden. Darin bestätigt der Abnehmer, dass der Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt ist. Nach erheblichen Protesten der Wirtschaft sind die Regeln überarbeitet worden und treten nunmehr am 1.10.2013 in Kraft. Für zuvor ausgeführte innergemeinschaftliche Lieferungen gelangen die vor 2012 gültigen Regelungen zur Anwendung.

Neben der Gelangensbestätigung, die weiterhin als Nachweisbeleg vorgesehen ist und keiner bestimmten Form unterliegt, werden zukünftig weitere Nachweise anerkannt:

- Bei Versendung des Gegenstands der Lieferung durch den Unternehmer oder Abnehmer z. B. durch einen Versendungsbeleg, insbesondere einen handelsrechtlichen Frachtbrief.
- Bei Versendung des Gegenstands der Lieferung durch den Abnehmer mittels eines Nachweises über die Bezahlung des Gegenstands von einem Bankkonto des Abnehmers zusammen mit einer Bescheinigung des beauftragten Spediteurs, die diverse Angaben erhalten muss (Namen, Anschriften, Bezeichnung und Menge des Liefergegenstands, Unterschriften).
- Bei der Lieferung von Fahrzeugen, die durch den Abnehmer befördert werden und für die eine Zulassung zum Straßenverkehr erforderlich ist, durch einen Nachweis über die Zulassung des Fahrzeugs auf den Erwerber im Bestimmungsmitgliedstaat der Lieferung.

### ***„Teilvermögensveräußerung“ weiter zu fassen als der einkommensteuerliche Begriff der „Teilbetriebsveräußerung“***

Eine „Teilvermögensveräußerung“ unterliegt nicht der Umsatzsteuer. Sie stellt nicht auf die Verhältnisse beim Veräußerer ab, so dass es sich bei ihm auch nicht um einen organisatorisch selbstständigen Unternehmensteil



handeln muss. Entscheidend ist, dass der Erwerber mit dem an ihn veräußerten Teilvermögen ein selbstständiges Unternehmen fortführen kann.

Maßgeblich für die umsatzsteuerrechtliche Begriffsbestimmung ist die EU-weit anzuwendende Mehrwertsteuer-Richtlinie. Aus diesem Grund kann der einkommensteuerrechtliche Begriff des „Teilbetriebs“ oder der des „in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführten Betriebs im Ganzen“ im Sinne der Abgabenordnung nicht zur Beurteilung einer nicht umsatzsteuerbaren Geschäftsveräußerung herangezogen werden. Auch der Umsatzsteueranwendungserlass ist insoweit überholt, als er auf die organisatorischen Verhältnisse beim Veräußerer und eine äußere Erkennbarkeit des in sich geschlossenen Wirtschaftsgebildes abstellt.

Die vorstehenden Grundsätze ergeben sich aus einem Urteil des Bundesfinanzhofs. In dem zu entscheidenden Fall hatte eine AG ein Erbbaurecht mit der Verpflichtung erworben, das bestehende Mietverhältnis mit einer GmbH zu übernehmen. Diese betrieb dort ein Reha-Zentrum. Nur ein Jahr später veräußerte die AG das Erbbaurecht ohne Umsatzsteuerausweis an eine KG, die dann auch das Erbbaurechtsgrundstück von dem Grundstückseigentümer erwarb. Danach schloss sie mit dem bisherigen Mieter einen langfristigen Mietvertrag ab. Sie führte die Verpachtung des Reha-Zentrums mit der GmbH im Wesentlichen fort. Das Finanzamt war der Auffassung, dass der Veräußerungsvorgang bei der AG zu einer Vorsteuerkorrektur führe. Ein Erbbaurecht könne einem Grundstück nicht gleich gestellt werden. Aus diesem Grund handele es sich bei dem Veräußerungsvorgang der AG auch nicht um eine nicht umsatzsteuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen.

Der Bundesfinanzhof ist dieser Auffassung nicht gefolgt. Die Veräußerung des Erbbaurechts nebst aufstehendem Reha-Zentrum ist als Geschäftsveräußerung im Ganzen nicht umsatzsteuerbar.

### ***Ehrenamt: Neuregelungen gelten rückwirkend ab dem 1.1.2013***

Einnahmen aus ehrenamtlicher Tätigkeit sind umsatzsteuerfrei, wenn a) die Tätigkeit für juristische Personen des öffentlichen Rechts ausgeübt wird oder b), wenn das gezahlte Entgelt (z. B. von einem Verein) nur in Auslagenersatz und einer angemessenen Entschädigung für Zeitversäumnis besteht.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hatte Anfang 2012 parallel zur Gesetzgebung die Kriterien für die Angemessenheit des Entgelts für eine ehrenamtliche Tätigkeit zu b) ausgelegt. Nach Intervention des Deutschen Steuerberaterverbandes hat das Ministerium das Schreiben überarbeitet:

- Liegt ein eigennütziges Erwerbsstreben oder eine Hauptberuflichkeit vor bzw. wird der Einsatz nicht für eine fremdnützig bestimmte Einrichtung erbracht, kann unabhängig von der Höhe der Entschädigung nicht von einer ehrenamtlichen Tätigkeit ausgegangen werden.
- Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Zeitaufwand der Tätigkeit auf eine hauptberufliche Teilzeit- oder sogar Vollzeitbeschäftigung hindeutet. Ein Entgelt, das nicht lediglich im Sinne einer Entschädigung für Zeitversäumnis oder eines Verdienstausfalls gezahlt wird, sondern sich an der Qualifikation des Tätigen und seiner Leistung orientiert, steht dem Begriff der ehrenamtlichen Tätigkeit entgegen.
- In anderen Fällen ist
  - eine Entschädigung von 50 € pro Stunde als angemessen anzusehen,
  - wenn die Vergütung für die ehrenamtlichen Tätigkeiten (oben unter b) den Betrag von 17.500 € im Jahr nicht übersteigt. Die Einnahmen aus Tätigkeiten für juristische Personen des öffentlichen Rechts sind dabei also nicht zu erfassen.
  - Zur Ermittlung der Grenze von 17.500 € ist auf die tatsächliche Höhe der Aufwandsentschädigung im Vorjahr sowie auf die voraussichtliche Höhe der Aufwandsentschädigung im laufenden Jahr abzustellen.
  - Ein (echter) Auslagenersatz, der für die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Aufwendungen der ehrenamtlichen Tätigkeit vergütet wird, bleibt bei der Berechnung der Betragsgrenzen unberücksichtigt. Als Auslagenersatz werden z. B. auch Fahrtkostenersatz nach den pauschalen Kilometersätzen oder auch Verpflegungsmehraufwendungen anerkannt, sofern sie lohnsteuerlich ihrer Höhe nach als Reisekosten angesetzt werden könnten.
- Wird eine monatliche oder jährliche pauschale Vergütung unabhängig vom tatsächlichen Zeitaufwand gezahlt, sind sämtliche Vergütungen umsatzsteuerpflichtig. Dies gilt für eine pauschal gezahlte Aufwandsentschädigung nicht, wenn der Vertrag, die Satzung oder der Beschluss eines laut Satzung hierzu befugten Gremiums zwar eine Pauschale vorsieht, aber zugleich festgehalten ist, dass der ehrenamtlich Tätige durchschnittlich eine bestimmte Anzahl an Stunden pro Woche/Monat/Jahr für die fremdnützig bestimmte Einrichtung tätig ist und die Betragsgrenzen nicht überschritten werden. Der tatsächliche Zeitaufwand muss glaubhaft gemacht werden.
- Aus Vereinfachungsgründen kann die Steuerbefreiung auch ohne weitere Prüfung gewährt werden, wenn der Jahresgesamtbetrag der Entschädigungen den Freibetrag nach § 3 Nummer 26 Einkommensteuergesetz (sog. Übungsleiterpauschale, z. Z. 2.100 €) nicht übersteigt. In diesen Fällen müssen nur die Tätigkeiten und die Höhe der dabei enthaltenen Entschädigungen angegeben werden.

Personen, die betroffen sind, sollten mit ihrem Steuerberater eine Lösung finden. Dies gilt auch für betroffene Vereine, die wahrscheinlich nicht in der Lage sind, zusätzlich Umsatzsteuer zu zahlen.

## **Verzicht auf die Besteuerung als Kleinunternehmer**

Die umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung findet Anwendung, wenn die Höhe des Umsatzes des vorangegangenen Kalenderjahrs 17.500 € nicht übersteigt und der Umsatz des laufenden Kalenderjahrs voraussichtlich 50.000 € nicht übersteigen wird. Kleinunternehmer sind erklärungs-pflichtig, nehmen aber ansonsten nicht am Besteuerungsverfahren teil: Die Steuer wird nicht erhoben, es darf in Rechnungen keine Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen werden, es besteht keine Vorsteuerabzugsberechtigung. Der Unternehmer kann auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichten. Damit unterwirft er alle Umsätze der Regelbesteuerung und hat gleichzeitig die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs. Der Verzicht ist gegenüber dem Finanzamt zu erklären, auch durch schlüssiges Verhalten. Reicht der Kleinunternehmer dem Finanzamt eine Umsatzsteuer-Jahreserklärung ein, in der er die Umsatzsteuer nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes berechnet, kann darin regelmäßig eine Option zur Regelbesteuerung gesehen werden.

Folgenden Fall hatte das Finanzgericht Köln zu entscheiden: Ein Unternehmer war als selbstständiger Trainer und als Hausverwalter tätig. Der Gesamtumsatz dieser beiden Tätigkeiten überstieg die Grenzen für die Anwendung der Kleinunternehmerregelung nicht. Für den Unternehmensbereich Hausverwaltung gab der Unternehmer eine Umsatzsteuererklärung ab. Die Umsätze aus der Trainertätigkeit erklärte er nicht. Das Finanzamt erließ einen Umsatzsteuerbescheid, in den es auch die Umsätze und Vorsteuern aus der Trainertätigkeit einbezog. Dagegen wehrte sich der Unternehmer und stellte sich auf den Standpunkt, er habe durch die „unvollständige“ Abgabe der Erklärung nicht auf die Besteuerung als Kleinunternehmer verzichtet.

Diesem Argument folgte das Finanzgericht: Die unzulässige Beschränkung auf nur einen Unternehmensteil führe zur Unwirksamkeit der Verzichtserklärung, sodass es bei der Anwendbarkeit der Kleinunternehmerregelung bliebe. Die zu Unrecht in einigen Rechnungen an Dritte ausgewiesene Umsatzsteuer schuldet der Kleinunternehmer allerdings.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

## **Erbschaft- und Schenkungsteuer**

### **Berücksichtigung von Pflichtteilsansprüchen nach dem Tod des Verpflichteten**

Pflichtteilsansprüche des Berechtigten sind auch noch nach dem Tod des Verpflichteten als Nachlassverbindlichkeiten beim Nachlass des Verstorbenen zu berücksichtigen. Das gilt selbst dann, wenn der Pflichtteilsberechtigte alleiniger Erbe des Verpflichteten geworden ist. Der Anspruch ist lediglich innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen durch eine entsprechende Erklärung gegenüber dem zuständigen Finanzamt geltend zu machen.

Dies ergibt sich aus einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs. Dem Urteil lag der nachfolgend geschilderte Sachverhalt zu Grunde: Der Vater hatte ein Testament errichtet. Darin wurde seine Ehefrau zur Alleinerbin bestimmt. Die auch erb-, zumindest aber pflichtteilsberechtigten Tochter blieb unberücksichtigt. Als ein Jahr nach dem Tod des Vaters auch die Mutter verstarb, wurde die Tochter deren Alleinerbin. Durch den Erbanfall entstand für die Tochter eine erhebliche Erbschaftsteuerschuld. Erst jetzt machte sie gegenüber dem Finanzamt ihren Pflichtteilsanspruch nach dem Tod ihres Vaters geltend. Er sei als Nachlassverbindlichkeit beim Erbantritt der Mutter zu berücksichtigen gewesen. Auch der von ihr zu versteuernde Nachlass nach dem Tod der Mutter würde zu einer geringeren Erbschaftsteuerbelastung führen. Das Gericht folgte dieser Auffassung.

## **Arbeitsrecht**

### **Außerordentliche Kündigung bei Arbeitszeitbetrug**

Verstößt der Arbeitnehmer gegen die Verpflichtung zur korrekten Dokumentation seiner Arbeitszeit, ist dies an sich geeignet, einen wichtigen Grund zur außerordentlichen Kündigung darzustellen. So entschied das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz im Fall einer Museumsmitarbeiterin, deren handschriftliche Arbeitszeitaufzeichnungen falsche Angaben über insgesamt 12,5 tatsächlich nicht geleistete Arbeitsstunden enthielten.

Überlässt der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern das Erfassen der Arbeitszeiten in eigener Zuständigkeit, ist das mit einem Vertrauensvorschluss verbunden. Das korrekte, zeitnahe Eintragen der Zeiten gehört zu den arbeitsvertraglichen Pflichten des Arbeitnehmers. Den Arbeitnehmern muss klar sein, dass eine Hinnahme falscher Eintragungen durch den Arbeitgeber ausgeschlossen ist, eine Abmahnung als milderer Mittel kommt damit nicht in Betracht.

### **Kündigung eines GmbH-Geschäftsführers durch Insolvenzverwalter**

Will sich der Geschäftsführer einer GmbH gegen seine Kündigung wehren, muss er vor den Zivilgerichten klagen, auch wenn sein Arbeitsvertrag im Laufe des Arbeitsverhältnisses nur formlos um die Funktion als Geschäftsführer ergänzt wurde und vor der Kündigung das Insolvenzverfahren eröffnet wurde.

Die Arbeitsgerichte sind ausschließlich zuständig für Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern aus dem Arbeitsverhältnis und über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Arbeitsverhältnisses. Keine Arbeitnehmer in diesem Sinne sind Mitarbeiter, die zur Vertretung der juristischen Person oder Personengesamtheit beru-

fen sind. Dies gilt auch, wenn die Bestellung zum Geschäftsführer nur durch eine formlose Abrede erfolgt. Die Organstellung des Geschäftsführers bleibt durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens unberührt.

(Quelle: Beschluss des Bundesarbeitsgerichts)

### **Schwerbehinderung – Benachteiligung im Bewerbungsverfahren**

Ein abgelehnter Bewerber, der Entschädigungsansprüche nach dem Antidiskriminierungsgesetz geltend macht, muss Indizien dafür vortragen, dass er auf Grund eines von dem Gesetz normierten Merkmals (Schwerbehinderung, Alter etc.) unzulässig diskriminiert wurde. Tut er dies nicht, ist seine Klage unbegründet. Dies hat das Bundesarbeitsgericht im Falle einer schwerbehinderten Sekretärin entschieden, die vom Bundespräsidialamt in die Verwaltung des Deutschen Bundestags wechseln wollte und dort an einem Vorstellungsgespräch teilnahm. Nachdem der Bewerberin eine Absage erteilt wurde, kündigte sie an, Schadensersatzansprüche geltend zu machen. Daraufhin wurde ihr von der Verwaltung des Deutschen Bundestags mitgeteilt, dass ihre Ablehnung in keinem Zusammenhang mit der Schwerbehinderung gestanden habe, sondern dass sie vielmehr im Rahmen des Vorstellungsgesprächs keinen überzeugenden Eindruck hinterlassen habe. Dennoch klagte die Sekretärin auf Entschädigung.

Das Bundesarbeitsgericht wies die Klage ab, weil die Klägerin keine Indizien vorgetragen habe, die vermuten ließen, ihre Bewerbung sei wegen ihrer Schwerbehinderung erfolglos geblieben. Zwar habe die Verwaltung des Deutschen Bundestags die Gründe für die Ablehnung der Klägerin zunächst nicht dargelegt. Hierzu wäre sie indes auch nur verpflichtet gewesen, wenn sie der Pflicht zur Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen nicht hinreichend nachgekommen wäre. Dass dies der Fall wäre, habe die Klägerin nicht dargelegt. Auch sonst seien keine Gründe ersichtlich, weshalb die Ablehnung der Klägerin mit Blick auf ihre Schwerbehinderung erfolgt sein könnte. Der Klägerin stehe deshalb kein Entschädigungsanspruch zu.

## **Mieter, Vermieter**

### **Keine „kalte Räumung“ durch Stromabstellen**

Räumt ein Mieter die Wohnung nach Beendigung des Mietverhältnisses nicht, berechtigt dies den Vermieter nicht dazu, die Stromversorgung zu kappen. Den Vermieter treffen auch für die Zeit nach Ablauf des Mietverhältnisses gewisse Mindestpflichten. Dazu gehört die Bereitstellung des grundlegenden Versorgungsstandards.

In einem vom Amtsgericht München entschiedenen Fall schlossen Vermieter und Mieter einen Räumungsvergleich, nach dem der Mieter verpflichtet war, die Wohnung bis zu einem festgelegten Zeitpunkt zu räumen. Als der Mieter dies nicht tat, schaltete der Vermieter den Strom ab. Hiergegen beantragte der Mieter eine einstweilige Verfügung. Nach Ansicht des Gerichts hat der Mieter einen Anspruch auf Wiederherstellung der Stromversorgung. Die Einstellung der Stromversorgung vor der endgültigen Räumung der Wohnung ist eine Besitzstörung. Gibt der Mieter das Objekt bei Beendigung des Mietverhältnisses nicht heraus, so muss der Vermieter seinen Räumungsanspruch auf rechtsstaatliche Weise durchsetzen. Solange hat der Vermieter gewisse Mindestverpflichtungen. Hierzu gehört die Pflicht, die nach heutigen Lebensverhältnissen grundlegenden Versorgungsstandards, wie die Stromversorgung, für eine angemessene Zeit nach Vertragsbeendigung aufrechtzuerhalten.

### **Keine Verzugszinsen auf Betriebskostenguthaben bei verspäteter Abrechnung**

Befindet sich der Vermieter mit der Erstellung der Betriebskostenabrechnung in Verzug und zahlt deshalb ein Guthaben verspätet an den Mieter aus, so hat dieser trotzdem keinen Anspruch auf Verzugszinsen. Dies hat der Bundesgerichtshof entschieden.

Ein Vermieter ist nach Ablauf der Abrechnungsfrist nur dazu verpflichtet, eine Betriebskostenabrechnung zu erstellen. Er schuldet somit keine Geldschuld, die Voraussetzung für die Anwendung der gesetzlichen Regelung über die Verzugszinsen ist. Der Mieter ist vor den Folgen einer verspäteten Abrechnung dadurch geschützt, dass er in einem laufenden Mietverhältnis die Zahlung weiterer Betriebskostenvorauszahlungen verweigern kann. Bei einem beendeten Mietverhältnis kann der Mieter nach Ablauf der Abrechnungsfrist sofort die Rückzahlung der geleisteten Betriebskostenvorschüsse verlangen und diese gegebenenfalls auch im Wege der Klage geltend machen, ohne zuvor auf die Erstellung der Betriebskostenabrechnung klagen zu müssen. Darüber hinaus hat der Mieter auch die Möglichkeit, den Vermieter in Verzug zu setzen und einen konkreten Schaden, der ihm auf Grund der verspäteten Abrechnung entstanden ist, geltend zu machen. Dies könnte der Fall sein, wenn der Mieter einen Überziehungskredit in Anspruch nimmt.

## Zivilrecht

### ***Anspruch auf Ersatz tatsächlich angefallener Umsatzsteuer bei erfolgter Ersatzbeschaffung durch einen Geschädigten***

Dem nach einem Verkehrsunfall Geschädigten stehen zum Ausgleich des Schadens an seinem Fahrzeug im Allgemeinen zwei Wege der Naturalrestitution zur Verfügung: Die Reparatur des Unfallfahrzeugs oder die Anschaffung eines gleichwertigen Ersatzfahrzeugs. Der Geschädigte hat grundsätzlich die Möglichkeit zu wählen, die den geringsten Aufwand erfordert. Es steht dem Geschädigten allerdings frei, dem Wirtschaftlichkeitspostulat nicht zu folgen, sondern statt einer wirtschaftlich gebotenen Reparatur eine höherwertige Ersatzsache zu erwerben. In diesem Fall kann er aber nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot die tatsächlich angefallenen Kosten der Ersatzbeschaffung nur bis zur Höhe der Reparaturkosten verlangen. Wählt der Geschädigte den Weg der Ersatzbeschaffung, obwohl nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot nur ein Anspruch auf Ersatz der Reparaturkosten besteht, und rechnet er den Schaden konkret auf der Grundlage der Beschaffung eines Ersatzfahrzeugs ab, steht ihm ein Anspruch auf Ersatz von Umsatzsteuer zu, wenn bei der Ersatzbeschaffung tatsächlich Umsatzsteuer angefallen ist. Der Anspruch ist auf den Umsatzsteuerbetrag begrenzt, der bei Durchführung der notwendigen Reparatur angefallen wäre.

(Quelle: Urteil des Bundesgerichtshofs)

### ***Erwachsene Tochter kann für die Kosten des Heimaufenthalts der Mutter herangezogen werden***

Eine erwachsene Tochter, die ihre fehlende unterhaltsrechtliche Leistungsfähigkeit nicht darlegen oder nachweisen kann, hat sich an den Heimkosten der Mutter zu beteiligen. Das hat das Oberlandesgericht Hamm entschieden.

Nach der Entscheidung des Gerichts hat der Unterhaltspflichtige seine Leistungsunfähigkeit darzulegen und ggf. auch nachzuweisen. Hierzu habe er die seine Lebensstellung bestimmenden Tatsachen wie Alter, Familienstand, Höhe seines Vermögens und Einkommens, Verbindlichkeiten, Werbungskosten und die sonstigen einkommensmindernden Posten vorzutragen. Ein verheirateter Unterhaltspflichtiger habe auch Angaben zum Einkommen der anderen Familienmitglieder zu machen.

Im entschiedenen Fall hatte die unterhaltspflichtige Tochter nicht ausreichend dargelegt, welche Einkünfte aus Erwerbstätigkeit sie und ihr als selbstständiger Versicherungsvertreter tätiger Ehemann erzielt haben, auch nicht, welche Miete aus einem ihr gemeinsam mit ihrem Ehemann gehörenden Mietshaus eingenommen wurde. Soweit sich die Tochter zur Begründung ihrer fehlenden Leistungsfähigkeit auf das steuerlich maßgebliche Einkommen berufen hat, habe sie versäumt, ihre Einnahmen und Ausgaben so darzulegen, dass die nur steuerlich beachtlichen Aufwendungen von den unterhaltsrechtlich erheblichen Aufwendungen abgrenzbar waren.

### ***Schadensersatz bei Abbruch der Vertragsverhandlungen***

In einem vom Amtsgericht München entschiedenen Fall machte ein Ehepaar Schadensersatzansprüche gegen die Vermieterin einer Wohnung geltend. Obwohl die Vermieterin dem Ehepaar einen nicht unterzeichneten Mietvertragsentwurf zur Verfügung gestellt und es zu einer Einreichung einer Schufa-Auskunft und von Gehaltsnachweisen aufgefordert hatte, lehnte sie später den Abschluss eines Mietvertrags ab. Nach Auffassung des Ehepaars hat die Vermieterin durch ihr Verhalten den Vertragsabschluss als sicher hingestellt. Grund für die Ablehnung sei auch die Gewerkschaftszugehörigkeit der Ehefrau gewesen.

Der geltend gemachte Schaden resultierte aus der Anmietung eines Tiefgaragenplatzes von einem anderen Vermieter im gleichen Anwesen, dem Verkauf der Einbauküche aus der alten Wohnung unter Marktpreis und Maklerkosten für die Beschaffung einer Ersatzwohnung.

Das Gericht wies die Klage ab. Weder durch die Überlassung des Mietvertragsentwurfs noch durch die Anforderung der Bonitätsnachweise sei der Vertragsabschluss als sicher in Aussicht gestellt worden. Es handele sich vielmehr um übliche Informationen bzw. Auskünfte im Rahmen der Vertragsverhandlungen. Auch durch die Anmietung des Stellplatzes sei der Vertragsabschluss hinsichtlich der Wohnung nicht als sicher dargestellt worden, da dieser Mietvertrag mit einem anderen Vermieter abgeschlossen wurde. Schließlich bestehe auch keine Schadensersatzverpflichtung aufgrund eines Verstoßes gegen das allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, da in der Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft keine Weltanschauung zu sehen sei.

### ***Verbotswidrige Nutzung des Mobiltelefons als Navigationshilfe***

Ein Mobiltelefon darf beim Autofahren auch dann nicht aufgenommen oder festgehalten werden, wenn es nur als Navigationshilfe benutzt wird. Das hat das Oberlandesgericht Hamm entschieden.

Nach Auffassung des Gerichts liegt eine verbotene Nutzung nach der Straßenverkehrsordnung in jeder bestimmungsgemäßen Bedienung des Geräts, also auch in dem Abruf von Navigationsdaten. Die entsprechende Vorschrift soll gewährleisten, dass der Fahrzeugführer beide Hände freihabe, um die Fahraufgabe zu bewältigen, während er ein Mobiltelefon benutze. Deswegen sei jegliche Nutzung des Geräts untersagt, soweit das Mobiltele-

fon in der Hand gehalten werde, weil der Fahrzeugführer dann nicht beide Hände für die Fahraufgabe zur Verfügung habe.

## Verfahrensrecht

### ***Drohende Verjährung durch zögerliche Bearbeitung einer Steuererklärung kann nur durch Untätigkeitseinspruch gehemmt werden***

Ein Ehepaar hatte seine Einkommensteuererklärung für 1998 erst im Dezember 2004 abgegeben. Sie erwarteten eine erhebliche Einkommensteuererstattung. Die erst im August 2006 durchgeführte Veranlagung des Finanzamts führte zu einer geringeren als der erwarteten Erstattung. Auf ihren Einspruch lehnte das Finanzamt eine höhere Erstattung ab. Die Festsetzungsverjährung für die Einkommensteuer 1998 sei bereits am 31. Dezember 2005 abgelaufen.

Der Bundesfinanzhof bestätigte die Auffassung des Finanzamts. Grundsätzlich war die Einkommensteuererklärung für 1998 bis zum 31. Mai 1999 abzugeben. Das Finanzamt hat jedoch durch die spätere Annahme der Erklärung im Jahr 2004 stillschweigend eine Fristverlängerung eingeräumt. Dies führte aber nicht zu einer Ausdehnung der gesetzlichen Verjährungsfrist von vier Jahren nach der vorausgehenden Anlaufhemmung von drei Jahren. Die Festsetzungsfrist lief folglich am 31. Dezember 2005 ab. Daran änderte auch die sehr zögerliche Bearbeitung des Finanzamts nichts. Die Eheleute hätten ihr Ziel nur dadurch erreichen können, dass sie vor Ablauf der Festsetzungsfrist entweder einen Untätigkeitseinspruch eingelegt oder einen Antrag auf Steuerfestsetzung gestellt hätten.

## Personalwirtschaft

### ***Ferienjobs für Schüler sind sozialversicherungsfrei***

Während der Ferien können Schüler unbegrenzt Geld verdienen, ohne sozialversicherungspflichtig zu werden. Voraussetzung ist, dass die Beschäftigung im Voraus auf maximal zwei Monate oder 50 Arbeitstage im Kalenderjahr befristet ist. Pauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung fallen bei diesen kurzfristigen Beschäftigungen ebenfalls nicht an, weil es sich nicht um sogenannte Minijobs handelt.

Wird die Beschäftigung in einem Kalenderjahr über diesen Zeitraum hinaus fortgesetzt und ein Arbeitsentgelt von bis zu 450 € im Monat gezahlt, sind die Vorschriften für die sogenannten Minijobs anzuwenden.

**Beispiel:** Schüler Paul arbeitet erstmals in den Sommerferien vom 22.7. bis 30.8.2013 in einer Firma und erhält dafür ein Entgelt von 800 €. Es entsteht keine Sozialversicherungspflicht, weil er weniger als 50 Tage arbeitet. Ab 1.10.2013 arbeitet er für monatlich 450 €. Ab diesem Tag hat der Arbeitgeber die pauschalen Beiträge sowie die Umlagen an die Knappschaft Bahn-See zu entrichten.